



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 05. Mai 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c159239> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## **Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz und Erhalt von Wohnraum**

vom 10.03.2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 10.03.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 12 Absatz 1 des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG) vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 765) folgende Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz und Erhalt von Wohnraum beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Mit dieser Satzung soll die Wohnraumversorgung der Bevölkerung in der Stadt Düsseldorf gewährleistet werden und Wohnraum vor ungenehmigter Zweckentfremdung geschützt werden.
- (2) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte anderen als Wohnzwecken zugeführt wird, leer steht oder abgebrochen wird.

### **§ 2 Gefährdung der Wohnraumversorgung**

- (1) Im Gebiet der Stadt Düsseldorf ist die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet. Es besteht ein erhöhter Wohnraumbedarf.
- (2) Der aktuelle Wohnraumangel führte zur Aufnahme der Stadt Düsseldorf in die Mieterschutzverordnung vom 9. Juni 2020 (GV.NRW. S. 465), die Datenbasis wurde in der Begründung der Rechtsverordnung dargestellt.

### **§ 3 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraummangellage**

Mit dem Ziel, die Wohnraumversorgung der Bevölkerung innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung zu verbessern, verfolgt die Stadt Düsseldorf – neben dem Erlass dieser Satzung – weitere Strategien und Maßnahmen.

Strategische Grundlage für die aktive Bauland-, Liegenschafts- und Wohnungspolitik ist das vom Rat der Stadt Düsseldorf 2013 verabschiedete und regelmäßig zu evaluierende Grundsatzprogramm „ZUKUNFT WOHNEN DÜSSELDORF“. Zentraler Baustein des Konzeptes ist die Quotierungsregelung zu Gunsten der sozialen Wohnraumförderung. Darüber hinaus werden kommunale Grundstücke subventioniert abgegeben und bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand und der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum gefördert.

### **§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung erfasst freifinanzierten Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Wohnraumschutzsatzung vom 04.10.2019 Wohnraum war oder danach wurde und als Wohnraum nutzbar ist. Der Wohnraum darf nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden, leer stehen oder abgebrochen werden.
- (2) Öffentlich geförderter Wohnraum ist von dieser Satzung betroffen, wenn keine Zweckbindung gemäß den §§ 22 und 23 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW, GV.NRW S. 772) in der jeweils geltenden Fassung mehr besteht.

### **§ 5 Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Verpflichtet zum Schutz des Wohnraums vor zweckfremder Nutzung nach dieser Satzung sind:
  1. die über den Wohnraum verfügungsberechtigten, natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, also insbesondere Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, die aufgrund eines Nießbrauchsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts Berechtigten sowie
  2. die Nutzungsberechtigten, also insbesondere Mieterinnen und Mieter, sonstige Bewohnerinnen und Bewohner.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Personen stehen die in § 3 Absatz 5 WohnStG genannten Beauftragten, insbesondere von Haus- oder Wohnungsverwaltungen, gleich.

### **§ 6 Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind.
- (2) Räume sind objektiv zu Wohnzwecken geeignet, wenn sie als solche baurechtlich genehmigt oder wenigstens genehmigungsfähig sind und nicht so schwere Mängel aufweisen, dass die Wohnbarkeit nach den Bestimmungen des Wohnraumstärkungsgesetzes nicht wiederhergestellt werden kann. Zudem müssen die Räume alleine oder zusammen mit anderen Räumen die Führung

- eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.
- (3) Räume sind subjektiv zu Wohnzwecken bestimmt, wenn die Widmung durch ausdrückliche Erklärung oder schlüssiges Verhalten nach außen zum Ausdruck gebracht wurde.
- (4) Kein schützenswerter Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
1. der Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf einem Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude),
  2. der Wohnraum bereits vor Inkrafttreten der ersten Wohnraumschutzsatzung vom 04.10.2019 und seitdem ohne Unterbrechung für gewerbliche, gewerbeähnliche oder berufliche Zwecke verwendet wurde. Leerstand von Wohnraum stellt in diesem Zusammenhang keinen Wohnzweck dar. Satz 1 gilt nicht, wenn durch die gewerbliche, gewerbeähnliche oder berufliche Nutzung ein Verstoß gegen eine öffentlich-rechtliche Vorschrift (z.B. Bauordnungsrecht) vorliegt.
  3. Wohnraum noch nicht bezugsfertig ist,
  4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig ist,
  5. der Wohnraum einen vom Verfügungsberechtigten nicht zu vertretenden, schweren Mangel aufweist und ein ordnungsgemäßer Zustand nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand wiederhergestellt werden kann. § 8 Absatz 2 WohnStG gilt entsprechend,
  6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird, z. B. wegen der Größe, des Grundrisses oder aufgrund von unerträglichen Umwelteinflüssen,
  7. es sich bei dem Wohnraum um ein eigen genutztes Einfamilienhaus oder um eine Einliegerwohnung handelt.
  8. Wohnraum zu Wohnzwecken, jedoch nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweit- oder Ferienwohnung dient.

### § 7 Zweckentfremdung

- (1) Die Zweckentfremdung von Wohnraum bedarf einer Genehmigung. Ohne Genehmigung verboten ist jedes Handeln oder Unterlassen Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter, durch das Wohnraum seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
1. zu mehr als 50% der Gesamtwohnfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
  2. für Zwecke der Kurzzeitvermietung für mehr als drei Monate, längstens 90 Tage im Kalenderjahr genutzt wird. Für Wohnraum, den Studierende angemietet haben, gilt hiervon abweichend eine Nutzungsdauer von mehr als sechs Monaten, längstens jedoch 180 Tage im Kalenderjahr,

3. beseitigt wird (Abbruch),
4. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
5. länger als sechs Monate leer steht. Als Beginn des Leerstehens gilt grundsätzlich das Ende des letzten Mietverhältnisses, bei Neubauten der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit.

### § 8 Genehmigung

- (1) Eine Genehmigung setzt voraus, dass ein vorrangiges öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter das öffentliche Interesse am Erhalt der Wohnnutzung überwiegt.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum gleicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel aus. Ein beachtliches Angebot liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der Ersatzwohnraum wird innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen,
  2. zwischen der Zweckentfremdung und der Bereitstellung von Ersatzwohnraum besteht ein zeitlicher Zusammenhang,
  3. die Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten und den Ersatzwohnraum stimmt überein,
  4. der Ersatzwohnraum ist nicht kleiner als der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum,
  5. der Ersatzwohnraum darf nicht als Luxuswohnraum anzusehen sein, der den Standard des durch die Zweckentfremdung entfallenden Wohnraums in besonders erheblicher Weise überschreitet und
  6. der Ersatzwohnraum dem Wohnungsmarkt in gleicher Weise wie der durch die Zweckentfremdung entfallende Wohnraum zur Verfügung steht.
- (3) Das Ersatzwohnraumangebot kann durch Nebenbestimmungen gesichert werden.
- (4) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von drei Monaten ab vollständigem Einreichen der Antragsunterlagen nicht entschieden hat. Die Genehmigung der Zweckentfremdung erlischt mit einem Wechsel der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigung oder der Änderung des Verwendungszwecks, es sei denn, dass der Ersatzwohnraum geschaffen oder eine einmalige Ausgleichszahlung nach § 9 dieser Satzung geleistet wurde.
- (5) Die wohnungsrechtliche Genehmigung der Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).

### § 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen, insbesondere zur Leistung einer einmaligen oder laufenden Ausgleichszahlung, erteilt werden.
- (2) Mit einer Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums mindestens teilweise kompensiert werden, wenn kein Ersatzwohnraum geschaffen werden kann. Die

Höhe der Ausgleichszahlung soll den Schaden, der dem Wohnungsmarkt durch die Zweckentfremdung entsteht, ausgleichen.

- (3) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche bemisst sich an der Grundpauschale des Förderbetrages pro Quadratmeter an Neubaukosten im öffentlich geförderten Wohnungsbau im Stadtgebiet Düsseldorf zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sie bemisst sich dabei insbesondere nach dem Wert des entfallenden Wohnraums. Der Wert des entfallenden Wohnraums ist hierbei auf Grundlage der Restnutzungsdauer des Wohnraums anhand der Lebensdauer eines Wohngebäudes (100 Jahre, nach Gebäudealter pro Jahr Abzug 1 v.H., maximal 70 v.H.) festzulegen.
- (4) Bei vorübergehender Umnutzung des Wohnraums soll eine laufende Ausgleichszahlung für die zweckfremd genutzte Wohnfläche festgesetzt werden. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung bemisst sich in Höhe der Bewilligungsmiete der Fördergruppe A im öffentlich geförderten Wohnungsbau zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Quadratmeter Wohnfläche/Monat. Gleiches gilt, wenn vor Bezugsfertigkeit des Ersatzwohnraums die Umnutzung beginnen soll.
- (5) Die Ausgleichszahlung kann abgesenkt werden, wenn die in § 14 Absatz 2 Satz 2 und 3 WohnStG genannten Gründe vorliegen.

### § 10 Leerstand

- (1) Wird Wohnraum ab Beginn des Leerstehens nicht innerhalb von sechs Monaten zu Wohnzwecken genutzt, so haben die Verfügungsberechtigten dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Sie haben die Gründe hierfür anzugeben und nachzuweisen sowie Belegenheit, Größe, wesentliche Ausstattung und die vorgesehene Miete mitzuteilen.
- (2) Wird ein Leerstand verbunden mit der konkreten Absicht einer Baumaßnahme angezeigt, gilt die Genehmigung des Leerstehens für die Dauer der Baumaßnahme als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht. Eine Genehmigung des Leerstehens kann mit der Auflage verbunden werden, den Zeitraum des Leerstands durch die Zwischenvermietung auf der Basis eines Zeitmietvertrags an einen Dritten oder durch eine andere Zwischenutzung so gering wie möglich zu halten.

### § 11 Anordnungen zur Wiederherstellung von Wohnraum zu Wohnzwecken

- (1) Wird Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken genutzt, kann angeordnet werden, dass der Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen ist (Wohnnutzungsgebot). Die Gemeinde kann auch die Räumung anordnen (Räumungsgebot).
- (2) Ist Wohnraum so verändert worden, dass er nicht mehr für Wohnzwecke geeignet ist, kann angeordnet werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt oder ein zumindest gleichwertiger Zustand geschaffen wird (Wiederherstellungsgebot).

**§ 12 Anzeige- und Registrierungspflicht bei Kurzzeitvermietung**

- (1) Vor der Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung ist dies der Gemeinde unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Anschrift, des Geburtsdatums, der Belegenheit der Wohnung, der Verwendung als Haupt- oder Nebenwohnung und des beabsichtigten Vertriebswegs für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 noch keine Genehmigungspflicht für die zweckfremde Nutzung des Wohnraums besteht. Bei der Überlassung mehrerer Wohnungen zum Zweck der Kurzzeitvermietung muss für jede einzelne Wohnung gesondert eine Anzeige erfolgen. Änderungen der anzugebenden Daten sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde teilt der oder dem Anzeigenden eine amtliche Nummer (Wohnraum-Identifikationsnummer) mit. Wird eine Genehmigung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung erteilt, wird mit der Genehmigung eine Wohnraum-Identifikationsnummer vergeben. Die Wohnraum-Identifikationsnummer kann befristet erteilt werden. Wird eine Genehmigung zum Zweck der Kurzzeitvermietung befristet erteilt, ist auch die Wohnraum-Identifikationsnummer für denselben Zeitraum befristet.
- (3) Ist die oder der Anzeigende nicht mehr verfügungs- oder nutzungsberechtigt, ist je betroffener Wohnung eine neue Wohnraum-Identifikationsnummer erforderlich.
- (4) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die Wohnraum-Identifikationsnummer stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben, wenn sie die Nutzung des Wohnraums zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbieten oder dafür werben.
- (5) Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben jede einzelne Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung der Gemeinde spätestens am zehnten Tag nach Beginn der Überlassung anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, erlischt die Wohnraum-Identifikationsnummer.
- (6) Wer unter Nutzung eines Telemediendienstes oder eines Druckerzeugnisses oder anderen Mediums, in dem überwiegend Angebote oder Werbung für die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung angezeigt werden oder angezeigt werden können, ohne einer gesetzlichen Impressumspflicht zu unterliegen und dieser nachzukommen, die Überlassung von ein oder mehreren Räumen anbietet oder bewirbt, hat dies zuvor der Gemeinde anzuzeigen. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Wer es Dritten ermöglicht, Angebote oder Werbung für die Überlassung von Räumen, die der öffentlichen Angabe einer Wohnraum-Identifikationsnummer bedürfen, zu veröffentlichen oder daran mitwirkt, hat sicherzustellen, dass diese Angebote oder Werbung nicht ohne eine öffentlich sichtbare Wohnraum-Identifikationsnummer veröffentlicht werden oder veröffentlicht sind.

**§ 13 Negativattest**

Auf Antrag wird durch ein Negativattest bestätigt, dass eine Genehmigung zur Zweckentfremdung für die beabsichtigte Maßnahme nicht erforderlich ist.

**§ 14 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Betretungsrecht**

- (1) Verfügungsberechtigte und die in § 16 WohnStG genannten Verpflichteten haben den Bediensteten der Stadt Düsseldorf alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überwachen.
- (2) Die Bediensteten der Gemeinde sind gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 WohnStG berechtigt, den Wohnraum zu betreten und den Sachverhalt zu ermitteln.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. Wohnraum ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zu anderen als Wohnzwecken nutzt oder überlässt, länger als sechs Monate leer stehen lässt, diesen durch Abbruch vernichtet oder eine Zweckentfremdung nicht abwendet, obwohl dies zumutbar war (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 WohnStG),
  - 2. wer einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 WohnStG),
  - 3. wer eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder nicht zur Verfügung stellt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 WohnStG),
  - 4. wer die Anzeige zum Leerstand nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 WohnStG),
  - 5. wer die Wohnraum-Identifikationsnummer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder eine ungültige, falsche oder gefälschte Wohnraum-Identifikationsnummer angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WohnStG),
  - 6. wer die Überlassung von Wohnraum nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angibt (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 WohnStG).
- (2) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 2 WohnStG, wer
  - 1. ohne erforderliche Genehmigung die Überlassung von Wohnraum zum Zweck der Kurzzeitvermietung anbietet oder dafür wirbt,
  - 2. Angebote oder Werbung dafür verbreitet oder deren Verbreitung ermöglicht oder es entgegen § 17 Absatz 9 WohnStG ermöglicht oder daran mitwirkt, Angebote oder Werbung ohne Wohnraum-Identifikationsnummer zu veröffentlichen oder seiner Entfernungspflicht nach § 21 Absatz 3 WohnStG oder § 17 Absatz 2 Satz 2 WohnStG nicht nachkommt.

- (3) Gemäß § 21 Absatz 4 WohnStG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 16 Verwaltungsgebühren**

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verordnung nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStVO) nebst Gebührentarif.

**§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt - mit Ausnahme des § 12 Absätze 2 bis 7 - am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz und Erhalt von Wohnraum vom 04.10.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.10.2020, außer Kraft. § 12 Absätze 2 bis 7 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt 5 Jahre nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 10.03.2022 beschlossene Neufassung der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Stadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.04.2022

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Sitzungen

### Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 9. Mai, 15 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Stefanie von Halen,  
Tel: 89-99890

### Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 10. Mai, 17 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Johanna Becker,  
Tel: 89-93602

### Bezirksvertretung 3

Dienstag, 10. Mai, 17 Uhr  
Stadtteilzentrum, Bürgersaal,  
Bachstraße 145  
Schriftführer: Marc Baumgarth,  
Tel: 89-93071

### Integrationsrat

Mittwoch, 11. Mai, 16 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführerin: Maike Gerdhennerichs,  
Tel: 89-23093

### Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 11. Mai, 17 Uhr  
Bezirksvertretung 6, Sitzungssaal,  
Münsterstraße 519, 1. Etage  
Schriftführerin: Christiane Hußmann,  
Tel: 89-93701

### Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 12. Mai, 16 Uhr  
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2,  
1. Etage  
Schriftführerin: Beate Kammler,  
Tel: 8995610

### Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 12. Mai, 18 Uhr  
Schützenhaus Eller, Heidelberger Straße 4  
Schriftführerin: Jutta Fischer,  
Tel: 89-93318

### Bezirksvertretung 1

Freitag, 13. Mai, 14 Uhr  
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage  
Schriftführer: Leo Mäulen,  
Tel: 89-96026

## Verlust eines Dienstausweises

Der am 21.10.2021 für Frau Dr. Karin Grassl ausgestellte Dienstausweis Nr. 135 ist in Verlust geraten.

## Jagdgenossenschaft Düsseldorf-West

Die Eigentümer der jagdbaren Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Düsseldorf – linksrheinisches Stadtgebiet – bestehend aus den Gemarkungen Heerdt, Niederkassel, Oberkassel und Oberlörick, werden zur Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 08.06.2022, 19.00 Uhr in die DLRG Station Düsseldorf – Restaurant Bella Vista, Niederkasseler Deich 295, 40547 Düsseldorf eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 22.03.2017
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Wahl der Beisitzer und Stellvertreter
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Der Jagdvorsteher  
gez. Adams



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

### „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Kerstin Jäckel-Engstfeld  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
amtsblatt@duesseldorf.de;  
Internet: www.duesseldorf.de

#### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,  
kundenservice@rbzv.de

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

## Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Staufenplatz Gemarkung Grafenberg, Flur 2, Flurstück 263

Platzfläche, insgesamt ca. 14.132 m<sup>2</sup>, als Festplatz für Schützenfeste, Standplatz für Zirkus- und andere Veranstalter, Bolzplatz und Park-and-Ride-Platz, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
sowie  
freitags  
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement  
Auf'm Hennekamp 45  
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Verkehrsmanagement

## Kraftloserklärung

Der am 04.07.2019 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1095 ausgestellt auf die **Firma Mohammad Chibbani**, Höhenstraße 21, 40227 Düsseldorf, gültig bis 02.07.2024, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
-Amt für Einwohnerwesen-

## Öffentliche Zustellungen

### – Ordnungsamt –

des Bescheides 5328 0005 0362 4160 SB 72 vom 12.08.2021 an Szymon Jakub Kaminski, Reisholzer Straße 41, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0390 6930 SB 02 vom 28.01.2022 an Calin Caldara, Weiße-Tor-Straße 9, 76661 Philippsburg

des Bescheides 5328 0006 0813 4777 SB 19 vom 10.03.2022 an Hans Peter Uwe Kirschbaum, Baltensstraße 14, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0395 2028 SB 02 vom 01.03.2022 an Vasile-Titel Luta, Tichauer Weg 15, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1769 2196 SB 52 vom 28.02.2022 an Vasile-Remus Timplaru, Wickrather Straße 83, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1805 8687 SB 04 vom 10.03.2022 an Ermis Maloku, Warszawska 191G, 25-991 Kielce, Polen

des Bescheides 5327 0005 1798 5479 SB 65 vom 21.03.2022 an Bermejo Font Alberto, Avgd. Can Picafort, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0383 2669 SB 82 vom 04.01.2022 an Andreas Holger Angele, Am Nordbad 14, 44805 Bochum

des Bescheides 5329 0005 0399 9997 SB 06 vom 05.04.2022 an Makanda Bakuangangu, Veilchenweg 8, 53840 Troisdorf

des Bescheides 5327 0005 1773 4492 SB 119 vom 30.03.2022 an Ugur Özdaman, 32 Avcroix Rouge Le Roseraie Bat B, 13013 Marseille 13E, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1802 5797 SB 03 vom 21.02.2022 an Youssef El Maachi, Brandenburger Allee 8, 40789 Monheim am Rhein

des Bescheides 5327 0005 1815 1199 SB 111 vom 16.03.2022 an Valentin-Cristian Bivolu, Ursulastraße 11, 47226 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0384 9936 SB 03 vom 14.03.2022 an Alexis Byiringro, Prinsdaal 57, 9420 ~mbrugge, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1781 4801 SB 117 vom 21.04.2022 an Mihai Andre Hurmuz, Wickrather Straße 83, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1776 0043 SB 16 vom 28.02.2022 an Koen Berger, Weg Haar AS 21 B20, 3600 Genk, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0376 4507 SB 65 vom 21.01.2022 an Asmine Hovsepyan, Jayoslavska 623/11, 1200 00 Vinohrady, Tschechien

des Bescheides 5329 0005 0397 3238 SB 120 vom 06.04.2022 an Piotr Rosinski, Alfrediquelle 5, 45127 Essen

des Bescheides 5327 0005 1729 9419 SB 65 vom 18.01.2022 an Sofien Ilahouli, Rue de l'egalite 5, 92000 Nanterre, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1776 0019 SB 13 vom 09.03.2022 an Nikola Ivanov, Tehnostart d.o.o., Askerceva ul. 24, 2000 Maribor, Slowenien

des Bescheides 5329 0005 0375 0530 SB 116 vom 30.03.2022 an Mohand Hamid, Freiheitstraße 23, 40699 Erkrath

des Bescheides 5329 0005 0387 8812 SB 80 vom 23.02.2022 an Patryk Kucinski, Kaiserstraße 30, 40479 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0387 8901 SB 80 vom 23.02.2022 an Patryk Kucinski, Kaiserstraße 30, 40479 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1763 9350 SB 03 vom 28.02.2022 an Vitor Voci, Bochumer Straße 132, 45886 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1798 4111 SB 14 vom 11.04.2022 an Keno Heinrich Elling, Weißer Gasse 2 b, 56068 Koblenz

des Bescheides 5329 0005 0395 2745 SB 17 vom 08.03.2022 an Patryk Wojciech Grubarczyk, Bolkerstraße 51, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1776 1260 SB 13 vom 11.03.2022 an Nohra Haddad, Chem. Aux Marchands 12, 14250 Audrieu, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0388 5517 SB 54 vom 28.01.2022 an Stefan Pivchev, Westwall 117, 47798 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1811 4811 SB 54 vom 07.03.2022 an Chayenne Naomi Elisabeth Grootfaam, Op den Akker 79, 5925 CD Venlo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1745 6034 SB 65 vom 16.12.2021 an Tudorei-Florin Budescu, Wittener Straße 10, 42277 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1810 2872 SB 65 vom 03.03.2022 an Maricica Buca, Calle Principal 31, 04117 Barranquete, El. Nijarar. Almeria, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0391 0007 SB 02 vom 10.02.2022 an Lars Gansel, Hauptstraße 335, 44649 Herne

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße. 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### – Steueramt –

des Bescheides vom 03.03.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 4608 1 an die Firma HTJ GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Juric, Duro, letzte bekannte Geschäftsanschriften: Hüttenstr. 44, 40215 Düsseldorf und Metzter Straße 38, 47137 Duisburg

des Bescheides vom 15.03.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 4636 7 an die Firma YOORNA Sports GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Balazovic, Jaroslav, letzte bekannte Anschrift: Martin-Luther-Platz 26, 40212 Düsseldorf

des Bescheides vom 19.04.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 7982 6, an die Firma NBR technische Produkte GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Yun Chen Chang, letzte bekannte Anschrift: Brehmstraße 56, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.02.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5005 1485 0 an die Firma Jans Werbung+Marketing GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Melnicuks Jans, letzte bekannte Anschrift: Schwanenstraße 22, 40721 Hilden

des Bescheides vom 22.03.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5005 2080 0 an die DALG UG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Darius Marek Lach, letzte bekannte Geschäftsanschrift: Gumbertstraße 99, 40229 Düsseldorf

des Bescheides vom 22.03.2022 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5006 2100 2, an Herrn Abdelmalek Briouel, letzte bekannte Anschrift: Gladbecker Straße 22, 46240 Bottrop

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3050 8386 5 an Hans Peter und Bettina Hell, Schlüterstraße 84, 20146 Hamburg

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 3120 2868 3 und 52221 00 5000 3290 6 an Robert Wagner u. Antonio Maria Molina Silva, Bergheimer Straße 14, 47807 Krefeld

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 3830 9650 7 an Herrn Guy Jocelyn Alizart, 63 Rue Dorlée, 6000 Charleroi, BELGIEN

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4650 1837 7 an Herrn Arne Ingo Schulke, Hauptstraße 47, 56626 Andernach

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 4680 2322 3 an Frau Gesthimani Vladika, Oertelstraße 4, 40225 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5002 6055 0 an Herrn Christian Püttmann, Leharstraße 21/7, 4050 Traun, ÖSTERREICH

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5002 7477 2 an Herrn Mehmet Karamollaoglu, Tußmannstraße 41, 40477 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5003 8003 3 an Eheleute Ansgar und Anka-Ileana Beer, Anton-Betz-Straße 37, 40223 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5004 6406 7 an Herrn Ruzbeh Tadj, Streulistr. 6, 8032 Zürich, SCHWEIZ

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5006 9631 6 an Herrn Tuncay Ünal, Pastor-Böhm-Straße 1, 53844 Troisdorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5008 0733 9 an Herrn Frederic Gilbert Jean Vanoothuyze, Theo-Champion-Straße 11, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 10.01.2022 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 5010 2859 7 und 52221 00 5006 5564 4 an Eheleute Rolf Carl Fredrik und Simona Kuchler, Am Gentenberg 7, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 6904 8 an die Eheleute Rene und Elena Stadtfeld, Rheinallee 137, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 10.01.2022 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5012 5609 3 an Hua Qiu und Zhaoyi Zhu, Am Alten Amtsgericht 1, 40213 Düsseldorf.

*Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### – Stadtkasse –

Die Eintragungsanordnung VLST00858125/0011 vom 14.03.2022 an Lee Jahns, Roseggerstraße 7 in 40470 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00813252/0026 vom 14.03.2022 an Ilija Kukolj, Hansaallee 264 in 40547 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00243156/0064 vom 15.03.2022 an Kemal Serin, Heiligenweg 2 in 47877 Willich.

Die Eintragungsanordnung VLST00870935/0009 vom 01.04.2022 an Gerhard Kalscheuer, Schaffenbergstraße 43 in 41352 Korschenbroich.  
Die Eintragungsanordnung

VLST00821374/0010 vom 01.03.2022 an Ilmi Rasitovic, Bilker Allee 110 in 40217 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00692399/0030 vom 11.04.2022 an De Rooij Marketing & Communications B.V. Zweigniederlassung Deutschland, Königsallee 92a in 40212 Düsseldorf.

*Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 2. OG, Raum 218, 40231 Düsseldorf nach telefonischer Terminvereinbarung (0211/89-22467) eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

Mitteilung über die Absicht der Verwertung des PKW vom 19.04.2022, VLST00139460/0254, an Marco Hektor, letzte bekannte Anschrift: Kallenbachstraße 8, 40597 Düsseldorf

*Die Mitteilung über die Absicht der Verwertung des PKW kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 126, 40231 Düsseldorf nach telefonischer Terminvereinbarung (0211/89-22472) eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können*

#### Jugendamt

##### – Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 20.04.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037513 an Herrn Kairbek Kijanbekowitsch Jan, letzter bekannter Aufenthaltsort: Karaganda/Kasachstan

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 25.04.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-033136-5840 an Herrn Matthias Krasnici, letzte bekannte Anschrift: An der Golzheimer Heide 4, 40468 Düsseldorf.

Öffentliche Zustellung der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 16.03.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037893-5690 an Frau Kerime Yildirim letzte bekannte Anschrift: Stoffeler Damm 131 in 40225 Düsseldorf

*Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 337 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### – Gesundheitsamt –

die Bescheide vom 15.03.2022 an Herrn Volodymyr Yudkevych, letzte bekannte Anschrift, An der Flieschermühle 4 in 41061 Mönchengladbach (Aktenzeichen 53/12-löb).

*Die Bescheide können beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kölner Straße 180, (Nebengebäude) 1. Etage, Zimmer 1.02 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

#### Kommunales Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 20.04.2022, AZ 54/351-tm-96 an den tadschikischen Staatsangehörige RAHIMOV, Otabek, geb. 29.12.1988, ohne festen Wohnsitz

Ordnungsverfügung vom 20.04.2022, AZ 54/351-tm-97 an den georgischen Staatsangehörigen ISMAILOV, Mushfik, geb. 11.08.1977, ohne festen Wohnsitz

Ordnungsverfügung vom 20.04.2022, AZ 54/351-tm-98 an den georgischen Staatsangehörigen KONTSELIDZE, Lasha, geb. 08.10.2002, ohne festen Wohnsitz

Ordnungsverfügung vom 20.04.2022, AZ 54/351-tm-99 an den georgischen Staatsangehörigen GUGUNI, Korsava, geb. 11.08.1998, ohne festen Wohnsitz.

*Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren*

#### Jugendamt

##### – Unterhaltsvorschussstelle –

Öffentliche Zustellung des Bescheides vom 20.04.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UH-007791-2550 an Herrn Witold Roman, letzte bekannte Anschrift: Zoppoter Straße 19b, 40599 Düsseldorf

*Das Schriftstück kann beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 05. Mai 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c159242> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 07.04.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2021 (Ddf. Amtsblatt Nr. 9 vom 06.03.2021), wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 9 Absatz 1

- a) werden in Satz 1 Rechtschreibfehler korrigiert:

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Urnen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.

- b) wird hinter Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:  
Für die Beisetzung in einer Urnenstele im Urnenstelenhain gelten die besonderen Regelungen des § 16 Abs. 8.

#### 2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Gleiches gilt auch für das Öffnen und Schließen von Urnenstelen im Urnenstelenhain sowie von Grabkammern in Kolumbarien.

#### 3. In § 13 Absatz 2

- a) wird Ziffer 9 wie folgt neu gefasst:  
9. Urnen-Wahlgrabstätten in Kolumbarien,  
b) wird hinter Ziffer 10 folgende neue Ziffer 11 eingefügt:  
11. Urnen-Wahlgrabstätten im Urnenstelenhain,  
c) werden die bisherigen Ziffern 11 bis 13 zu Ziffern 12 bis 14.

#### 4. In § 16 Absatz 1

- a) wird Ziffer 7 wie folgt neu gefasst:  
7. Grabkammern in Kolumbarien (Wahlgrabstätten),

- b) wird hinter Ziffer 8 folgende neue Ziffer 9 eingefügt:

9. Urnenstelen im Urnenstelenhain (Wahlgrabstätten),

- c) werden die bisherigen Ziffern 9 und 10 zu Ziffern 10 und 11.

#### 5. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) An Grabkammern für 2 Urnen in Kolumbarien wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Ihre Lage wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt. Die Kammerinnenmaße im Kolumbarium auf dem Friedhof in Itter betragen 39 x 52 x 50 cm (Breite/Tiefe/Höhe). Die Kammerinnenmaße im Kolumbarium auf dem Friedhof in Heerd betragen 46 x 43 x 46 cm (Breite/Tiefe/Höhe). Form und Maße der Aschekapseln und der Überurnen müssen so beschaffen sein, dass zwei Urnen zur selben Zeit in der Grabkammer beigesetzt werden können. Eine Beschriftung der Grabkammern ist vor der Ausführung bei der jeweiligen Friedhofsleitung zu beantragen. Hierbei sind die in § 24 Abs. 10 genannten Vorgaben zu beachten. Blumenschmuck und andere Trauerbeigaben dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne kann der betreffende Urnenplatz im Rahmen einer Beisetzung wiederbelegt werden. In diesem Fall wird die Asche durch die Friedhofsverwaltung in einem speziell dafür bereitgestellten Feld beigesetzt. Gleiches gilt für verbliebene Aschen innerhalb einer Grabkammer nach Ablauf der Nutzungszeit.

#### 6. In § 16 wird hinter Absatz 7 folgender Absatz 8 neu eingefügt:

- (8) In Urnenstelen können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage der Urnenstele wird mit der/dem Erwerber/in festgelegt. Form und Maße der Urnen müssen so beschaffen sein, dass drei Urnen zur selben Zeit in der Urnenstele beigesetzt werden können. Der Durchmesser der Überurnen darf maximal 19 cm, die Höhe maximal 27 cm betragen. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen dieser Bestat-

tungsform sind - entgegen der allgemeinen Regelungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 3 - ausschließlich Überurnen aus nicht verrottbarem Stahl mit flachem Deckel zu verwenden.

Eine Beisetzung ist nur nach vorheriger Beschriftung des die Urnenstele verschließenden Kopfteils möglich. Das dafür notwendige Abnehmen, Aufsetzen sowie die Gravur selbst sind von der/dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten und Veranlassung in enger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung bei einem geeigneten Steinmetzbetrieb zu beauftragen. Hierbei sind die in § 24 Abs. 11 genannten Vorgaben zu beachten. Eine Gravur zu einem späteren Zeitpunkt oder das vollständige Entfallen einer solchen sind ausgeschlossen. Blumenschmuck und andere Trauerbeigaben dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist einer Urne kann der betreffende Urnenplatz im Rahmen einer Beisetzung wiederbelegt werden. In diesem Fall wird die Asche durch die Friedhofsverwaltung in einem speziell dafür bereitgestellten Feld beigesetzt. Gleiches gilt für verbliebene Aschen innerhalb einer Urnenstele nach Ablauf der Nutzungszeit.

#### 7. § 16 Absatz 8 (alt) wird unverändert zu § 16 Absatz 9.

#### 8. In § 24 werden hinter Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 neu eingefügt:

- (10) An den Grabkammern des Kolumbariums auf dem Friedhof in Itter kann nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen auf der dafür vorgesehenen Platte vor der jeweiligen Grabkammer angebracht werden.

Eine Beschriftung der Grabkammern des Kolumbariums auf dem Friedhof in Heerd ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Platten erlaubt. Zulässig sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen sowie Sinnsprüche und oberflächlich eingearbeitete Ornamente. Diese sind vertieft und handwerklich einwandfrei einzuarbeiten und können auf Wunsch in

anthrazit- oder ockerfarben getönt werden. Für das Beschriften der Platte der Grabkammer ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich und der Friedhofsleitung vorab ein Entwurf im Maßstab 1:1 vorzulegen. Aufgesetzte oder eingelassene Metallschriften sowie Schilder sind nicht zulässig.

- (11) Die Beschriftung der Urnenstelen ist ausschließlich nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung auf dem Kopfteil vorzunehmen. Zulässig sind der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen sowie Sinnsprüche. Schriften dürfen nur vertieft und handwerklich einwandfrei eingearbeitet werden und sind in der Farbe lichtgrau zu tönen. Für das Beschriften des Kopfteils ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich und der Friedhofsleitung vorab ein Entwurf im Maßstab 1:1 vorzulegen.

Aufgesetzte oder eingelassene Metallschriften, Ornamentik, Symbolik, photographische Darstellungen oder Figurationen sind nicht zugelassen. Bei Datumsangaben ist ein Stern bzw. ein Kreuz zugelassen. Pro bestatteter Person ist eine Seite zu beschriften.

9. § 31 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Pflege und Bepflanzung der Rasengrabstätten, der Parkwahlgrabstätten, der Urnenstelen, der Kolumbarien, des anonymen Grabfeldes, der Aschestreuwiese, des Waldfeldes und des Baumfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einer/einem von ihr Beauftragten. Jedes weitere Grabzubehör darf nur auf von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden.

10. § 32 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Rasengräber, anonymes Urnenfeld, Aschestreuwiese, Waldfeld und Baumfeld sowie Parkwahlgrabstätten, Urnenstelen und Kolumbarien unterliegen den besonderen Vorschriften des § 31 Abs. 7.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 07.04.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 07.04.2022

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

Am Freitag, den 20. Mai 2022, 13 Uhr findet im Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis 41 Düsseldorf I
3. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis 42 Düsseldorf II
4. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis 43 Düsseldorf III
5. Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl im Wahlkreis 44 Düsseldorf IV
6. Verschiedenes

Die Sitzung des Ausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Düsseldorf, den 27. April 2022

Der Kreiswahlleiter  
Christian Zaum